



Nichterwerb der deutschen Staatsangehörigkeit für im Ausland geborene Kinder deutscher Eltern nach § 4 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. Satz 3 Staatsangehörigkeitsgesetz (Stand: August 2023)

Unter welchen Voraussetzungen erwirbt mein Kind **nicht** die deutsche Staatsangehörigkeit?

Ihr Kind erwirbt **nicht** automatisch durch Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn

- **Sie (der deutsche Elternteil oder beide deutschen Elternteile) nach dem 31.12.1999 im Ausland geboren** wurden,
- Ihr **Kind im Ausland geboren** wird,
- **Sie (der deutsche Elternteil oder beide deutschen Elternteile)** zum Zeitpunkt der Geburt Ihres Kindes **Ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland** haben¹ und
- Ihr **Kind automatisch durch Geburt eine ausländische Staatsangehörigkeit erwirbt.**

Was muss ich tun, damit mein Kind die deutsche Staatsangehörigkeit erwirbt?

Sie müssen **innerhalb eines Jahres** nach der Geburt des Kindes einen **Antrag auf Beurkundung der Geburt** im Geburtenregister beim zuständigen deutschen Standesamt stellen. Diese Frist ist auch gewahrt, wenn der Antrag innerhalb dieser Jahresfrist bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung eingeht. Der Antrag kann auch von einem Elternteil allein gestellt werden.

Zur Beantragung der Beurkundung der Geburt Ihres Kindes benötigen Sie folgende Unterlagen:

- Vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
- Geburtsurkunde des Kindes (bei Geburt in Norwegen: mehrsprachige Geburtsurkunde)
- Geburtsurkunden der Eltern
- Falls zutreffend: Heiratsurkunde der Eltern (bei Eheschließung in Norwegen: mehrsprachige Heiratsurkunde)
- Reisepässe/Personalausweise der Eltern
- Nachweis einer wirksamen Vaterschaftsanerkennung, wenn die Eltern des Kindes nicht miteinander verheiratet sind

Informieren Sie sich bitte auch anhand des Artikels „Nachbeurkundung einer Auslandsgeburt“ auf der Webseite der Botschaft Oslo in der Rubrik „Themen A-Z“. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Konsularabteilung der Botschaft.

Bitte beachten Sie, dass ein deutsches Ausweisdokument für Ihr Kind erst ausgestellt werden kann, wenn ein vollständiger Antrag auf Beurkundung der Geburt vorliegt.

¹ Haben Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland, ist ein daneben noch bestehender bloßer melderechtlicher Wohnsitz in Deutschland unbeachtlich.